

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Der ausgefallene Wurf

Das Landgericht Limburg an der Lahn hat mit Urteil vom 11.12.2015 über einen Fall zu entschieden, in dem es um Schadensersatz wegen eines ausgefallenen Wurfes ging.

Der Kläger ist Halter einer 2007 geborenen Border Collie-Hündin. Der Beklagte ist Eigentümer einer Ridgeback-Hündin. Beim Spazierengehen am 24.10.2014 biss der Ridgeback den Collie in den Kopf. Dieser erlitt eine Bisswunde im Kopf-/Ohrenbereich und musste operiert werden. Die Versicherung des Beklagten hat die Tierarztkosten des Klägers in vollem Umfang ersetzt.

Die Border Collie-Hündin hatte im Jahr 2010 fünf und im Jahr 2013 vier Welpen zur Welt gebracht. Die durchschnittliche Welpengröße bei Border Collies liegt bei 6 Welpen.

Der Kläger errechnete seinen Schaden für die durch die Heilbehandlung verhinderte Belegung: Kaufpreis 1.300,00 € abzüglich Futterkosten für sechs Wochen in Höhe von 50,00 €, Impfkosten von 75,00 € und Spielzeug, Ausstattung in Höhe von 50,00 € mal 6 Welpen.

Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass die Hündin des Klägers durch die Hündin des Beklagten verletzt worden war. Dem Kläger ist durch den Biss seiner Hündin der potentielle Verdienst, den er durch den Verkauf von Welpen hätte erzielen können, entgangen.

Der Kläger hat dargelegt, dass eine Hündin nur bis zum 8. Lebensjahr zur Zucht eingesetzt werden darf. Die Hündin war zum Zeitpunkt des Bissvorfalles in ihrer Hitze. Während der zwölf-tägigen Behandlungsdauer konnte die Hündin nicht gedeckt werden. Sie war durch den Biss zu schwer verletzt. Da Hündinnen etwa alle 7 Monate läufig werden, fiel die nächste Hitze etwa in den Mai 2015 und damit in einen Zeitraum, in dem die Hündin für eine Zucht nicht mehr zur Verfügung stand. Denn ihr 8. Geburtstag war der 19.04.2015.

Gegenüber der Tiergefahr der doppelt so schweren Hündin des Beklagten tritt die Tiergefahr von des Border Collies komplett zurück, selbst wenn sie die Hündin des Beklagten vor dem Biss gehütet haben sollte.

Allerdings sprach das Gericht doch nicht den vollen Schaden, wie er geltend gemacht worden war, zu. Entgegen der Auffassung des Klägers könne eine Wurfgröße von 6 Welpen schon deshalb nicht zugrunde gelegt werden, weil die Hündin bei insgesamt lediglich zwei Würfen einmal 5 und das andere Mal 4 Welpen zur Welt gebracht hat. Hinzu kommt, das - unter dem Aspekt Zucht gesehen - fortgeschrittene Alter der Hündin. Es sei nicht sicher, welche Zahl von Welpen zur Welt gebracht worden wären und wie viele der Kläger hätte verkaufen können. Im Übrigen lasse sich auch nicht prognostizieren, ob der Verkaufspreis für jeden der potentiell zur Welt kommenden Welpen auch tatsächlich in voller Höhe hätte erzielt werden können. Preisbildende Faktoren, wie Charaktereigenschaft, Gesundheit und Färbung sind nicht prognostizierbar. Des Weiteren ist von dem potentiellen Verdienst noch ein Betrag für einen Deckrüden abzuziehen. Der Kläger hat seine von dem Beklagten bestrittene Behauptung, einen - geeigneten - Deckrüden gehabt zu haben, nicht unter Beweis gestellt.

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Daher sprach das Gericht „pauschal“ 3000,00 € zu.

Eine Rechtsschutzversicherung kann die nicht unerheblichen Prozessrisiken, die durch die Notwendigkeit von Gutachten ggf. verschärft werden, abfedern. Denn auch der Prozessgewinner kann auf beträchtlichen Kosten sitzen bleiben, wenn der Schuldner nicht liquide ist, zumal außergerichtliche Anwaltskosten des Angegriffenen meist nicht vom Angreifer zu erstatten sind.

Grundsätzlich sollte man seine Ansprüche nicht ohne rechtlichen Beistand verfolgen, gleiches gilt naturgemäß für die Verteidigung gegen vermeintliche Ansprüche. Hilfe bei der Anwaltsuche bietet der Deutsche Anwaltsverein unter www.anwaltsauskunft.de.

Hinweis: Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch unter Nennung dieses Hinweises und der Adressangaben gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen. Bitte übersenden Sie ein Belegexemplar oder den direkten Link.

Fragen zu diesem Beitrag beantwortet der Verfasser nur im Rahmen eines Mandates oder in sonst berufsrechtlich zulässiger Weise, insb. über seine Hotline 0900 112 3011 (3,00 Euro/Minute aus dem deutschen Festnetz inkl. Umsatzsteuer, Preise aus dem Mobilnetz je nach Anbieter unterschiedlich).

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie die Pressemitteilung veröffentlichen möchten und wo/wie der Artikel veröffentlicht bzw. verwendet wird bzw. wurde. Bitte senden Sie mir 1-2 Belegexemplare bzw. den direkten Link zu und veröffentlichen Sie nach Möglichkeit meine Kontaktdaten zumindest teilweise („RA Frank Richter, www.richterrecht.com“) mit.

Ich biete den Beitrag kostenfrei unter der Bedingung an, dass meine Kontaktdaten zumindest teilweise („RA Frank Richter, www.richterrecht.com“) mitveröffentlicht werden.

Gerne können Sie mir auch Urteile zusenden, von denen Sie Kenntnis erhalten. Diese würde ich dann für Ihre nächste Ausgabe kommentieren, erläutern oder zusammenfassen. Auftragsabhandlungen kann ich allerdings nur gegen Vergütung oder ohne jegliche Terminzusage erstellen.

Für Fragen oder Interviewparts stehe ich gerne zur Verfügung.

Wenn Sie den Beitrag umarbeiten oder kürzen möchten, senden Sie mir bitte vorab eine Fassung zur Freigabe. Selbstredend übernehme ich dies auch gerne für Sie.

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Mit freundlichen Grüßen

Frank Richter

Rechtsanwalt und Mediator

Rechtsanwalt Frank Richter

Kastanienweg 75a

D-69221 Dossenheim

Tel.: +49 - (0) 6221 - 727 4619

Fax: +49 - (0) 6221 - 727 6510

Mailto: anwalt@richterrecht.com

Internet: www.richterrecht.com, www.reitrecht.de

- insb. Pferde- bzw. Tierrecht, Vereinsrecht, Strafrecht, Straßenverkehrsrecht, Internetrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Werberecht-

Weitere Angaben gem. § 5 TMG:

UmsatzsteuerIdentNr.: DE246619686

Rechtsanwalt Richter ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, Reinhold-Frank-Straße 72, 76133 Karlsruhe. Rechtsanwalt Richter hat das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt in der Bundesrepublik Deutschland erworben. Die Tätigkeit von Rechtsanwälten richtet sich nach den berufsrechtlichen Regelungen der BRAO, BORA, FAO, RVG, sowie den Landesregeln der Rechtsanwälte in der Europäischen Gemeinschaft. Diese Bestimmungen können auf den Seiten der Bundesrechtsanwaltskammer (<http://www.brak.de/seiten/06.php>) eingesehen werden.